

*Rechtsfragen des Alltags
kompetent erläutert*

Fälligkeit des Vergütungsanspruchs bei zahntechnischen Leistungen

Bekanntlich handelt es sich bei dem Vertrag zwischen Zahnarzt und Patienten in aller Regel um einen Dienstvertrag. Geschuldet wird nicht ein bestimmter Erfolg, sondern eine ordnungsgemäße, dem zahnmedizinischen Standard entsprechende Behandlung.

Etwas anderes gilt für das Vertragsverhältnis zwischen Zahnarzt und Zahntechniker. Da der Zahntechniker immer einen bestimmten Erfolg schuldet, liegt zwischen Zahnarzt und Zahntechniker stets ein Werkvertrag vor. Diese Beurteilung führt dazu, dass der Vergütungsanspruch des Zahntechnikers (erst) mit Abnahme des Werkes durch den Zahnarzt fällig wird, also erst ab diesem Zeitpunkt berechtigterweise verlangt werden kann.

Unter Abnahme ist die widerspruchslose Entgegennahme der Leistung zu verstehen, durch die gleichzeitig der Zahnersatz als vertragsgemäß anerkannt wird. Verweigert der Zahnarzt also die Annahme der zahntechnischen Leistung mit der Begründung, der Zahnersatz sei mangelhaft oder entspreche nicht der vertraglichen Vereinbarung, wird auch der Vergütungsanspruch des Zahntechnikers nicht fällig. Nimmt der Zahnarzt hingegen den Zahnersatz entgegen und erklärt ausdrücklich, dieser entspreche den vertraglichen Vorgaben, hat er auch die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Die Abnahme muss allerdings nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann auch stillschweigend durch so genanntes

schlüssiges Verhalten erfolgen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat durch Urteil vom 17. Februar 2005 festgestellt, dass in der Eingliederung des Zahnersatzes beim Patienten regelmäßig auch die Abnahme der durch den Zahntechniker erbrachten Werkleistung liegt. Die Zahlung der Vergütung kann dann, d. h. nach erfolgter Abnahme, nur noch verweigert werden, wenn der Zahnersatz mangelhaft ist. Die Mangelhaftigkeit hat der Zahnarzt zu beweisen. Es empfiehlt sich daher, den Zahnersatz vor der Eingliederung beim Patienten genauestens dahingehend zu prüfen, ob er den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht.

Rechtsanwalt Peter Ihle
Fachanwalt für Medizinrecht
und Justiziar der ZÄK M-V